



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Jost de Jager (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung –** Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### **Nachträglicher Hauptschulabschluss an den Jugendaufbauwerken (JAW)**

1. Ist es richtig, dass durch die Umstrukturierung der Bundesagentur für Arbeit die Fördermaßnahmen der JAW auf 11 Monate reduziert wurden?  
Wenn ja, warum und mit welchen Folgen?

Das neue Fachkonzept für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sieht grundsätzlich eine maximale Förderdauer von 10 Monaten vor.

Bei jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf, den sog. Rehabilitanden, war bislang eine Förderung von 12 Monaten bis zu 24 Monaten möglich. Nunmehr beträgt die Förderdauer 11 Monate und kann bei angestrebter Arbeitsaufnahme auf bis zu 18 Monate erweitert werden.

Ziel des neuen Fachkonzepts ist die Auflösung der bisherigen Maßnahmekategorien zugunsten von individuell zugeschnittenen Förder- und Qualifizierungssequenzen.

Damit soll eine passgenaue Berufsvorbereitung erreicht und die Förderdauer insgesamt verkürzt werden.

Ein wesentliches Element des neuen Fachkonzepts ist die parallele Bildungsbegleitung, die verantwortlich sein soll für die passgenaue Berufsvorbereitung sowie die Einmündung in weiterführende Bildungsgänge wie außerbetriebliche Ausbildung.

Da diese Förderstrukturen neu eingeführt werden, kann noch keine Aussage über ihre Auswirkungen getroffen werden.

2. Ist es in diesem Zusammenhang richtig, dass Förderschülern damit die Möglichkeit genommen wird, an den JAW innerhalb von zwei Jahren den Hauptschulabschluss nachträglich zu erwerben?

Wenn ja, welche Maßnahmen stellt die Landesregierung für Förderschüler bereit, damit sie auch weiterhin einen Hauptschulabschluss nachträglich erwerben können?

Auch nach den neuen Förderstrukturen soll im Rahmen der Gesamtmaßnahmedauer weiterhin eine Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglicht werden, wenn dies ein Qualifizierungsziel darstellt.

Dies ist durch den Maßnahmeträger sicherzustellen.

Auch nach den Konzepten der Einrichtungen des Jugendaufbauwerkes Schleswig-Holstein für die neu einzurichtenden Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ist die Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss weiterhin vorgesehen.

Ggf. kann durch die Einrichtung eigenständiger Berufsvorbereitender Maßnahmen im Sinne des § 61 Abs. 2 SGB III die Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss erfolgen.

Auch aus schulischer Sicht kann bei Teilnahme an einer verkürzten Berufsvorbereitenden Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit z. B. im JAW der Hauptschulabschluss erreicht werden, wenn die betroffenen Jugendlichen von Beginn des Schuljahres an die Berufsschule besuchen – ggf. in Teilzeitform – und ihr Bildungsziel bei Anmeldung an der Schule mitteilen.

Außerdem gibt es an den Berufsschulen in Schleswig-Holstein den einjährigen Vollzeitbildungsgang „Ausbildungsvorbereitendes Jahr“. Im Rahmen dieses Bildungsganges ist es ebenfalls möglich, nachträglich den Hauptschulabschluss zu erwerben. Bei Eintritt in den Bildungsgang wird ein Bildungsstand mindestens entsprechend der 8. Klasse der Hauptschule erwartet.

Darüber hinaus ist es möglich, den Hauptschulabschluss im Zusammenhang mit einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung, auch einer solchen für Jugendliche mit einer Beeinträchtigung, zu erwerben.

3. Wie viele Jugendliche, die von einer Förderschule abgegangen sind, befinden sich in Schleswig-Holstein in Maßnahmen des Jugendaufbauwerkes?

In den Berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit im Jugendaufbauwerk Schleswig-Holstein befanden sich in den gerade abgelaufenen Maßnahmen 722 Förderschülerinnen und Förderschüler nach Abgang von einer Förderschule, davon 294 nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten mit dem Ziel des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses.

Außerdem befinden sich in den Berufsvorbereitenden Maßnahmen 326 Hauptschülerinnen und Hauptschüler ohne Hauptschulabschluss, die ebenfalls für den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorgesehen sind.

4. Werden Hauptschüler, die ohne Abschluss die Hauptschule verlassen mussten, weiterhin an den JAW einen Hauptschulabschluss nachträglich erwerben können?

Wenn ja, über welchen Zeitraum erstreckt sich diese Maßnahme bzw. wird der Zeitraum von 12 Monate gekürzt?

Wenn nein, welche Maßnahmen stellt die Landesregierung bereit, damit Hauptschüler ohne Abschluss auch weiterhin die Möglichkeit haben, einen Hauptschulabschluss nachträglich erwerben zu können?

Ja, vorausgesetzt sie besuchen während des gesamten Schuljahres die Berufsschule.

Die gesamte Förderdauer in einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ist nach der Eignungsanalyse im Einzelfall festzulegen.

Zur Dauer der Maßnahme s. Angaben zu Frage 1.

Hauptschülerinnen- und -schüler, die ohne Hauptschulabschluss die Schule verlassen haben, können nach der „Landesverordnung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses außerhalb der öffentlichen Schule“ vom 05.02.1981 den Hauptschulabschluss nachträglich erwerben.

Der Antrag ist an eine untere Schulaufsichtsbehörde (Schulamt) zu richten. Die Prüfung wird vor einem vom Schulamt zu bildenden Prüfungsausschuss abgelegt.

5. Welche weiteren beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen stellt die Landesregierung für beide Schülergruppen bereit,
- für den Fall, dass sie keinen Hauptschulabschluss am JAW nachträglich erwerben können?
  - nachdem sie den Hauptschulabschluss am JAW nachträglich erwerben konnten?

Jugendliche, die erfolgreich eine Berufsvorbereitende Maßnahme in einem JAW oder einer anderen Bildungseinrichtung absolviert haben, haben damit die Berufsschulpflicht erfüllt, selbst wenn sie den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses nicht erreicht haben.

Im Zusammenhang mit einer anschließenden erfolgreich absolvierten Berufsausbildung können sie den Hauptschulabschluss erreichen (siehe auch Antwort zu Frage 2).

Wenn der Hauptschulabschluss nachträglich erworben wurde, können Jugendliche sich im Rahmen einer betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung weiterqualifizieren. Sie können, wenn sie die Aufnahmekriterien erfüllen, auch einen Bildungsgang einer berufsbildenden Schule besuchen, der zum mittleren Schulabschluss führt.

Die Landesregierung fördert im Rahmen des Sofortprogramms für mehr Ausbildung und Qualifizierung kleine und mittlere Betriebe, wenn diese zusätzlich Ausbildungsplätze für Jugendliche mit Schwierigkeiten auf dem Weg von der Schule in den Beruf zur Verfügung stellen.